

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832 1825**

73 (10.9.1825)

Großherzoglich Badisches  
Anzeiger-Blatt  
für den  
Dreisam-Kreis.

Nro. 73. Samstag den 10. September 1825.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegium.

Bekanntmachungen.

(Controlle der Manualbögen der Untererheber.)

R. D. Nr. 16327. Großherzogliches Ministerium der Finanzen hat durch Verfügung vom 13. d. M. Nr. 4715 anber intimirt, es habe sich bei der Revision mehrerer Obergernehmer Rechnungen gezeigt, daß die Manualbögen den Satz 1. der Finanzministerial-Verfügung vom 19. Mai 1820. zu wider, von den Oberernehmer weder mit Nummern versehen, noch paraphirt werden.

Da seit Abschaffung der Geldzeichen, die Manualien die einzigen Urkunden sind, aus welchen die richtige Dienstführung der Untererheber beurtheilt werden kann, so ist absolut nothwendig, daß dieselben mit großer Pünktlichkeit zugetheilt, und von ihnen entweder verschrieben, oder ungebraucht, zurückgeliefert werden.

Die Oberernehmer und Untererheber des Accises, des Zolls und des Ebauffsegeldes werden daher auf die obgenannte Verfügung aufmerksam gemacht, und diese ihnen mit dem Beifügen in das Gedächtniß zurückgeführt, daß man die Contravenienten nöthigen Falls durch angemessene Strafen zur Ordnung anhalten werde.

Desgleichen wird der Revision aufgegeben auf diesen Gegenstand ihr Augenmerk zu richten, widrigenfalls auch sie die geeignete Abndung zu gewärtigen hat, wann sie diese Mängel ungerügt passiren lassen sollte.

Insbefondere ist darauf zu halten, daß in dem Reasiter, welches von jedem Zoller und Accisor gehalten werden muß, vorschriftsmäßig die Nummer der jedesmal abgegebenen Manualbogen bemerkt werde.

Freiburg, den 31. August 1825.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim.

E d e l.

(Ausstellung der Deklarationsbollete.)

R. D. Nro. 16599. Man hat mehrmals zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß Zoll- Erheber den Empfang des Zollbetrages, auf den Deklarationsbolleten nur mit Zahlen, nicht aber auch zugleich mit Worten aussehen.

Schon das gedruckte Formular zeigt, daß dieser zweifache Eintrag statt finden soll, und die Ordnung verlangt es zur Verhinderung von Unterschleifen nicht minder.

In Gemäßheit Erlasses des Großherzoglichen Finanz- Ministeriums vom 27. v. M. Nro. 5045. wird daher den sämtlichen Untererhebern die ordnungsmäßige Ausfüllung des

den 14<sup>ten</sup> Sept 1825

Deklarationskollekte neuerlich mit dem Anfügensaufgetragen, daß künftig die Uebertreter für jede angezeigte Unterlassung mit einer Strafe von einem Reichstaler belegt werden. Zugleich wird das Aufseherpersonal angewiesen, auf den richtigen Vollzug gegenwärtiger Vorschrift aufmerksam zu sein.

Freiburg, am 6. September 1825.  
Großherz. Badisches Direktorium des Dreisamkreises.  
Frhr. v. Türkheim.

(Aufnahme der Weinvorräthe.)

R. D. No. 16600. Zur Aufnahme der Weinvorräthe, welche die Wirthe in abgeforderten Weinhandlungs-Kellern haben, ist dem Accisor eine Urkundsperson beizugeben. Diese bezieht täglich in Städten, eine Gebühr von Einem Gulden, in Dörfern vierzig Kreuzer, der Betrag wird auf die Obereinnehmer-Kasse dekretirt.

Diese Verfügung wird hiemit in Gemäßheit Erlasses des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 20. v. M. No. 4862 zur allgemeinen Nachachtung verkündet.

Freiburg, am 6. September 1825.  
Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisam-Kreises.  
Frhr. v. Türkheim

(Zollverordnung in Specie den Vollzug des Zollvertrags mit der Schweiz.)

R. D. Nr. 16392 Das Großherzogliche Finanzministerium hat durch Erlass vom 23. v. M. Nr. 4916. hieher eröffnet:

Der Art. 2. der Verordnung setzt fest, daß der Zolltarif vom Jahr 1812. mit der ergangenen durch Art. 1. nicht ausdrücklich aufgehobenen Modifikation gegen alle Staaten in Anwendung zu bringen ist, soweit nicht die folgenden Artikel ein anderes bestimmen.

Alle am Tag der erlassenen Verordnung. bestandenen Modifikationen sind theils solche, welche für die ganze Grenze des Großherzogthums und für alle Staaten, theils solche, welche mehr oder weniger lokal, nur für eine bestimmte Grenze oder gegen einen bestimmten Staat früher festgesetzt wurden.

Nach alle Modifikationen der letzten Art, sind unverrückt aufrecht zu erhalten.

In Gemäßheit dieses Erlasses wird daher rücksichtlich des zur Zeit noch in Aktivität gebliebenen Schweizer Zollvertrags verordnet, daß

1) wie bisher der allgemeine Zolltarif in allen Punkten gegen die Schweiz in Anwendung zu bringen ist, wo nicht die am 28. Juli in Uebung gewesene durch den abgelaufenen Staatsvertrag festgesetzte Modifikation eine Abweichung davon begründen.

2) daß die in den Art. 3 — 8. festgesetzte Zollsätze und Zollbefreiungen gegen die Schweiz in Anwendung zu bringen sind, wenn auch in dem aus dem Vertrag hervorgegangenen Lokaltarif ein anderes festgesetzt ist; daß nämlich

a) für Weiné,

Itens, welche in Bouteillen eingebracht werden per Centner 2 fl. 30 kr.

Itens, welche in Fässern eingebracht werden

a. oberhalb der Rheingränge von Waldshut per Ohm 1 fl. 30 kr.

b. unterhalb der Rheingränge von Waldshut per Ohm 6 fl.

b) für Weinessig, und

c) für Brandwein aller Art, Ritschenwasser, Liqueurs etc.

Itens bei der Einfuhr in Bouteillen per Centner 2 fl. 30 kr.

*Handwritten signature and notes at the bottom of the page.*

stens bei der Einfuhr in Fässern per Ohm 1 fl. 30 kr. statt des bisherigen Eingangszolls zu erheben ist und

3) daß die bisher zur Erleichterung des wechselseitigen Verkehrs zwischen den großherzoglichen und schweizerischen Unterthanen bestehenden besondere Vergünstigungen namentlich die in dem Art. 6. Lit. D. b., c., d. und f. erwähnten ebenfalls unverrückt zu beobachten sind.

Nur findet ad c. eine gänzliche Zollfreiheit statt, wenn das Getreide auf schweizerische Mühlen gebracht wird.

Ad e. ist bei der Wiedereinfuhr der auf schweizerische Färbereien gebrachten Tücher nicht die Hälfte des Art. 3. der Verordnung vom 28. Juli bestimmten Eingangszolls sondern provisorisch nur 10 kr. per Centner zu erheben.

Ad f. Von den Schaafen, welche auf diesseitige Waiden getrieben und zur Schurzeit wieder ausgeführt werden, ist gar kein Ausgangszoll zu erheben, auch eine Erklärung ob die Schaafe nach der Schur wieder zurückkommen oder nicht, nicht mehr zu begehren.

Freiburg, den 2. September 1825.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisam - Kreises.  
Frhr. v. Türkheim

## A u f r u f

an sämtliche Landwirthe Badens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, allerhöchster Protector des landwirthschaftlichen Vereins für Baden gerühten in Gemäßheit höchster Entschließung aus dem Staatsministerium vom 28. v. M. Nr. 1235 gnädigt zu genehmigen, daß für das laufende Jahr eine Preisaustheilung an die Landwirthe statt finde, und daß die für dieselbe nöthige Summe aus dem Fond für Culturverbesserungen entnommen werden solle.

Der landwirthschaftliche Verein, der mit dem Vollzug dieser höchsten Entschließung durch hohes Rescript des Ministeriums des Innern vom 8. d. M. Nr. 9101. alleranädigt beauftragt ist, beehrt sich diese höchst erfreuliche Entschließung durch folgende öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß der Landwirthe Badens zu bringen:

1.  
Die Preisansteltung wird dahier in Karlsruhe im Monat Oktober d. J. statt haben. Der Tag, an dem sie erfolgt, wird durch ein besonderes Programm bekannt gemacht.

2.  
Mit dieser Preisaustheilung wird ein landwirthschaftliches Fest und eine Generalkonferenz des landwirthschaftlichen Vereins veranstaltet.

3.  
Zu dieser Preisaustheilung werden nur Inländer und im Inlande erzeugte landwirthschaftliche Produkte zugelassen.

4.  
Wer sich um Preise bewerben will, muß die unten angeführten Bedingungen erfüllen.

5.  
Die eingesendeten Produkte werden zur Schau aufgestellt, wenn sie in einer Vorschau von der zur Prüfung derselben bestimmten Kommission für preiswürdig erklärt worden sind.

6.  
Diejenigen, welche sich um Preise bewerben, müssen bei der Preisaustheilung zugegen seyn.

7.  
Das Preisgericht klassifizirt die Gegenstände nach ihrer Vorzüglichkeit und nach ihrem praktischen Werthe. Nach dessen Erkenntniß werden die Preise vertheilt.

8.  
Wer einen Preis gewinnt, dem werden die Transport- und Reisetkosten nach Billigkeit vergütet.

9.  
Der Ausschuß der dirigirenden Abtheilung des landwirthschaftlichen Vereins wird nach Möglichkeit den Bedacht nehmen, sämmtliche zur Konkurrenz zugelassene Produkte zu verwerthen.

10.  
Die Namen aller derer, die um die Preise konkurrrirten, werden öffentlich bekannt gemacht werden.

11.  
Wer um die Preise konkurrriren will, hat von heute an innerhalb 4 Wochen eine vorläufige Anzeige an den Ausschuß der dirigirenden Abtheilung des landwirthschaftlichen Vereins einzusenden.

12.  
Die Preise sind folgende:

1) Eine große goldne Medaille, für den besten 2 jährigen zur Zucht tauglichen Stier. Daß er im Inlande gezogen ist, muß durch ein legalisirtes Zeugniß des Preisgerichts beurkundet seyn.

2) Eine große goldne Medaille, für den besten Renner. Die Beurkundung bei 1) wird auch hier gefodert.

3) Eine große goldne Medaille, für den zur Spinnerei in vorzüglichster Art zubereiteten im Inlande erzeugten Flachs.

Die Quantität des Flachses soll im Mindesten  $\frac{1}{4}$  Centner betragen. Wie oben, muß attestirt werden, daß ihn der Konkurrent selbst gezogen und selbst bereitet, oder doch, daß er nach seinen Anordnungen bereitet worden sey. Er hat noch die Beschreibung seiner Verfahrungsart vorzulegen.

4) Eine große goldne Medaille, für den zur Spinnerei in vorzüglichster Art zubereiteten Hanf. Hier sind dieselben Bedingungen wie ad 3) zu erfüllen.

5) Eine große goldne Medaille, für den, der in den letzten 3 Jahren die meisten Acker Gründe kultivirt hat oder kultiviren ließ, und sich durch eine zweckmäßige Methode hierin ausgezeichnet hat.

Die Preisbewerber bringen hierüber die oben angezeigten Attestate bei, und legen eine Beschreibung ihrer Verfahrungsweise vor.

6) Eine kleinere goldne Medaille für den, der die feinste Wolle auf inländischen Bastardschafen gezogen hat. Hier wird die oben verordnete legalisirte Urkunde vorgelegt:

a) daß die Thiere im Inlande gezogen sind;

b) die Thiere selbst werden zur Vergleichung vorgeführt;

c) es wird urkundlich nachgewiesen, daß die Wolle von der letzten oder vorletzten Schur ist;

d) Kämmerwolle ist von der Konkurrenz ausgeschlossen;

e) der Preisbewerber hat in einem schriftlichen Aufsätze nachzuweisen, von welchem Geblüt die Stammältern waren, und ob er durch Inzucht oder Kreuzung zu dieser Wolle gelangt sey, und zu welcher Generation die vorgestellten Thiere gehören.

7) Eine kleinere goldne Medaille für den, der nachweisen wird, daß er in den letzten 5 Jahren ein Nebenstück von wenigstens zwei Morgen mit edeln Nebenarten angepflanzt hat, die größtentheils um die nämliche Zeit blühen.

Die Preisbewerber haben durch obige Urkunde nachzuweisen;

- a) die Art der gepflanzten Reben;
- b) die Lage des Geländes;
- c) die Art des Bodens.

8) Eine kleinere goldne Medaille für denjenigen, der in den letzten drei Jahren die größte Baumpflanzung von veredeltem Obst auf eigenen oder Pachtgütern ausgeführt hat.

Der Preisbewerber hat die Beurkundung

- a) von der Zahl der Bäume;
- b) über die Art des Obstes;
- c) über deren Gedeihen seit drei Jahren beizubringen.

9) Eine kleinere goldne Medaille für den Vorgesetzten, der nachweisen wird, vermittelst eines Zeugnisses seiner Gemeinde und seines Amtes, daß er durch seine Bemühungen die zweckmäßigsten Einrichtungen zu Bervollkommnung der Landwirtschaft in seiner Gemeinde getroffen und daß der Erfolg diese Bemühungen gekrönt hat.

Die Bewerber um diesen Preis haben die Anzeige über die getroffenen Einrichtungen und über die Verfabrungsart beizubringen.

10) Eine kleine goldne Medaille für den Anbauer der einträglichsten Handelspflanze seit der eingetretenen Wohlfeilheit des Getreides.

Die Bewerber um diesen Preis müssen nicht nur die Beschreibung der Pflanze, ihres Anbaues und ihres Gebrauches, so wie ihres Werthes im Verkebr, sondern auch die oben vorgeschriebene Urkunde beibringen, daß sie die Pflanze in größeren und zwar zum Mindesten auf einem Morgen Feldes anbauen und diesen Bau wenigstens drei Jahre mit gutem Erfolg betreiben.

11) Eine große silberne Medaille für die beste Zuchtkuh mit dem ersten Kalbe.

12) Eine große silberne Medaille für das fetteste Paar Ochsen.

13) Eine große silberne Medaille für das schönste Reitpferd.

14) Eine große silberne Medaille für das schönste Wagenpferd.

15) Eine große silberne Medaille für das schönste Bastardmuttergeschaf nebst Lamm.

Die Bewerber der unter No 11. — 15. genannten Preise haben die angeführte Beurkundung über den inländischen Ursprung beizubringen

16) Eine große silberne Medaille für den, der die beste Anlage Weberkarden aus dem laufenden oder aus dem vergangenen Jahr nachzuweisen vermag und durch eingesendete Proben darthut, daß das Erzeugniß gute Kaufmannswaare sey.

17) Eine große silberne Medaille für den, der unter Einsendung der Muster einen Brantwein aus Kartoffeln oder Frucht erzeugt, der dem Französischen an Stärke und Geschmack gleich kömmt, daher den Fuselgeschmack verloren hat und auf der Cordier'schen Waage wenigstens 28° wiegt.

18) Eine große silberne Medaille für den, der in den letzten drei Jahren den größten Anbau mit Wald, *Isatis tinctoria*, versucht und daraus eine gute Kaufmannswaare be-reitet hat.

Bewerber um diesen Preis haben die gezogenen Watdballen und Zeugnisse ihrer Abnehmer über die Güte der Waare vorzulegen.

19) Eine große silberne Medaille für den Vorgesetzten, der sich in der Einführung der Schweinszucht in den letzten drei Jahren am meisten ausgezeichnet hat.

Die Bewerber um diesen Preis haben die amtlichen Beurkundungen über ihre Bemühungen beizubringen.

20) Eine große silberne Medaille für den, der die beste Art Schmelzerkäse verfertigt.

Die Bewerber um diesen Preis haben die Muster davon einzusenden.

Neben diesen Preisen sind noch 10 kleinere Denkmünzen in Silber für diejenigen bestimmt, die preiswürdige hier nicht genannte Produkte der Landwirtschaft einsenden werden.

Vorzüglich werden verbesserte Ackermaschinen, die in der Landwirtschaft brauchbar sind, eine Berücksichtigung erlangen.

**Landwirthe von Baden!**

L u d w i g, der Vater seines Volkes hat durch die neue Gründung des landwirthschaftlichen Vereins und durch die gnädigste Uebernahme des Protectorats desselben liebevoll gezeigt, wie theuer seinem Herzen das Wohl des Landmannes sey. Durch das angeführte höchste Recript zeigt er auch, daß er Euern Fleiß, Euere Thätigkeit, Euere Streben nach der Verbesserung Eueres Gewerbes großmüthig zu belohnen wünscht. —

Wer sollte nicht herbeyzeiten, den Lohn seiner Bemühungen aus der Hand des glüklichen Regenten zu empfangen?

Ein neues in Baden noch nie gesehenes Schauspiel erwartet Euer. Das erste Fest der Landwirtschaft. —

Der Sohn des großen Karl Friedrich eröffnet es. Sein Geist wird es umschweben, die huldvolle Güte des Erben seiner Tugenden Euch zu neuen Anstrengungen ermuntern. —

Eilt herbey, in Euere geleite sey die Segensfülle des schönen fruchtbaren Landes, des Landes, das Ihr Euere Heimath nennt. —

Zeigt den staunenden Blicken, was eine gütige Natur vereint mit Einsicht, Kunst und Erfahrung vermögen, und kehrt dann wieder in den Schoos Euerer Familien zurück, bereichert durch neue Erfahrungen, ermuntert zum Fortschreiten nach dem Ziele der Vollendung, reicher an theilnehmenden Freuden, gekürt durch den Rath erfahrner Meister im Fache, um fernerhin recht oft, unter dem Schutze des besten der Fürsten, in unserer Mitte zu verweilen.

Karlsruhe, am 16. August 1825.

**D e r A u s s c h u ß**

der dirigirenden Abtheilung des landwirthschaftlichen Vereins.

**Untergerihtliche Aufforderungen und Kundmachungen.**

**Schuldensiquidationen.**

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen.

Aus dem Bezirksamt Breisach.

(1) Zu Burgheim an den in Gant erkannten Joseph Dekert, auf Dienstag den 11. Oktober d. J. in dieseitiger Amtskanzlei.

(1) Zu Rothweil an den in Gant erkannten vormaligen Müller Pantaleon Eiseemann, auf Montag den 10. Oktober d. J. in dieseitiger Amtskanzlei.

(3) Zu Hausen an der Mühl, an den in Gant erkannten Magnus Wehrle, auf Montag den 3. Oktober d. J. Vormittags 8 Uhr in dieseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Stadtamt Freiburg.

(3) Zu Freiburg an den in Gant gerathenen Meiser Johann Adam Kobler am 22. September früh 9 Uhr in dieseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Kenzingen.

(2) Zu Kenzingen an den in Gant erkannten Ratbsdiener Anton Hug auf den 20. September d. J. in dieseitiger Amtskanzlei.

(2) Zu Kenzingen an den in Gant erkannten Karl Gulat gewesener Brinzwirth am 23. September d. J. in dieseitiger Amtskanzlei.

(3) Zu Kenzingen an Lorenz Adam am 23. September d. J. in dieseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Pörrach.

(1) Zu K a n d e r n an den in Sant er-  
kanneten Bürger und Färbermeister Karl  
Friedrich Eisenlohr, auf den 4. Oktober  
d. J. früh 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

(3) Zu W i n t e r s w e i l e r an den in  
Sant erkannten ledigen Johannes He-  
mer auf Dienstag den 20. September d. J.  
Morgens 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Schopfheim.

(3) Zu N e u e n w e g an den in Sant  
erkannten Martin Riefenthaler auf  
Freitag den 23. September d. J. Vormit-  
tags 9 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

S a n t . E d i k t .

(1) Ueber die Verlassenschaft des verstor-  
benen Feldwebels Sitz bei dem Großherz.  
Linien - Infanterie - Regiment No. 4 ist  
Sant erkannt. Es haben sich alle, die eine  
Forderung an diesen zu machen haben, bei  
Vermeidung des Ausschusses bei der

a m 20. S e p t e m b e r

früh 9 Uhr angeordneten Tagfahrt zur Li-  
quidation derselben, und zur Verhandlung  
über die Vorzugsrechte, zu melden.

Freiburg, den 31. August 1825.

Großherzogl. Stadtdamt.

M a n g .

S a n t . E d i k t .

(1) Dem Xaver Kohler Metzger dahier,  
ist nach seinem erledigten Santprozesse ein  
Erbe von der Katharina Dufner zugefallen.

Alle seine frühern Gläubiger, so wie die  
Inmittelst neuen werden hiemit aufgefordert,  
ihre Ansprüche bei der

a m 26. S e p t e m b e r d. J.

früh 6 Uhr angeordneten Tagfahrt um so  
gewisser geltend zu machen, als sie sonst hie-  
mit ausgeschlossen werden würden.

Freiburg, den 26 August 1825.

Großherzogliches Stadtdamt.

M a n g .

G e f u n d e n e r L e i c h n a m .

(1) Mittwoch den 7. d. M. wurde im  
f. g. Diebsbächen, einer kleinen Waldung  
an der Grenze der St. Peter und Ober-  
glotterthaler Gemarkung der schon ganz in  
Verwesung übergangene Leichnam eines un-  
gefähr 50 Jahre alten Mannes an einer  
Stelle hängend aufgefunden.

Da sich bei demselben nichts Schriftliches  
vorfand und aller Nachforschung ungeachtet  
Niemand diesen Mann gesehen noch gekannt  
haben will, so kann über dessen Namen,  
Heimat und sonstige Verhältnisse nicht das  
mindeste angegeben werden.

Wir bringen dieses unter Beifügen des  
noch angegeben werden könnenden Signale-  
ments mit dem Ersuchen zur öffentlichen  
Kenntniß, uns zur Entdeckung des Heimgats  
oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes dieses  
Menschen behilflich zu sein, und bemerken  
noch, daß derselbe nach dem ärztlichen Gut-  
achten schon vor 6 bis 8 Wochen gestorben  
sein mag.

S i g n a l e m e n t .

Derselbe ist 5' 4" groß, von starker un-  
tersezierter Statur, hat weißgraue Haare, ho-  
he Stirne, dicke Nase, rothlichten starken  
Backenbart, ist mit einem grob reissenen  
Hemd, einer blautüchernen Jacke mit kleinen  
weißen Knöpfen, einem blauen baumwollenen,  
weißgedruckten Halsuch, schwarz tüche-  
nen Gürtel mit weißen metallenen erhabenen  
Knöpfen, schwarzen abgetragenen manche-  
sternen Hosen, und Bundstiefeln angekleidet.  
Nicht weit vom Leichname lagen ein schwar-  
zer runder Filzhut mit hoher Cupse, ein  
schwarz lakirter Stock und ein Paar alte  
blautüchene Hosen. Außer einer schwarzen  
hölzernen Tabakdose fanden sich bei demsel-  
ben keine sonstige Effekten vor.

Freiburg, den 8. September 1825.

Großherzogl. Landdamt.

W e g e l .

F a b r i k a t i o n .

(1) Unter Bezug auf das diesseitige Aus-  
schreiben vom 29. v. M. Nr. 3193. in Be-  
treff des entwichenen, an dem ledigen An-  
ton Müller in Schlatt am Randen unterm  
28. v. M. verübten Mordes höchst verdäch-  
tigen Stard Ritter von Bühligen, Soldat  
bei dem Großherzoglich Badischen Linien-  
Infanterie-Regiment in Konstanz, wird öf-  
fentlich bekannt gemacht, daß Stard Ritter  
bei seiner Entweichung am 29. v. M. früh,  
nicht die dort beschriebenen Kleider getragen  
habe, sondern folgendermaßen bekleidet war:

Mit seinem Militärrock, mit grau tüche-  
ren langen Hosen, mit Tschako und Tornister.

Man ersucht sämmtliche Polizeibehörden  
widerholt zur Aufgreifung und Einlieferung  
des Entwichenen die geeigneten Vorkehrun-  
gen zu treffen  
Blumenfeld, den 1. September 1825.  
Großherz. Bezirksamt.  
Hamburger.

gerung verkauft, wozu may die allenfallige  
Liebbaber hiermit invidet.

Zbiengen, den 4. September 1825.  
Großh. Domänen Verwaltung.  
Lorenz.

Sägbolzverkauf.

(2) Donnerstags den 15. Septem-  
ber d. J. werden im Forstrevier St. Peter,  
Walddistrikt Schafsted und Vorderhochwald  
60 Klöz tannen Sägbolz,  
von vorzüglicher Größe in öffentliche Stei-  
gerung gebracht.

Kaufslustige haben sich an obgenanntem  
Tage Vormittags 9 Uhr bei der alten Jäger-  
Wohnung am Hochwald einzufinden.

Freiburg, den 2. September 1825.  
Großherzogl. Forstinspektion.  
Kunkel.

### Kaufanträge und Verpachtungen.

#### Versteigerung.

(1) Am Donnerstag den 15. dieses, Nach-  
mittags 2 Uhr werden zu Willmendingen die  
daselbst befindlichen anteingerrichtete 2 herr-  
schaftlichen Trotthäusen nebst dem dabei be-  
findlichen Keltergeschirr in öffentlicher Stei-

#### Frucht - Preise.

Markt- Tag.	Namen der Markttorte	Wai- zen.		Halb- wais- nen		Rog- gen		Ger- sten.		Erb- sen.		Lin- sen.		Mi- schelk.		Hol- zer.		Ha- ber.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Sept. 3	Freiburg, beste	1	7		56		45		33								39		27
	mittlere	1	4		52		41		31								36		25
	geringere	1			49		39		27								32		23
2	Emending, beste	1	7																
	mittlere	1	4		50		40		33				32						24
August 29	Endingen, beste	1	4		54		40		33										
	mittlere	1			48		38		32								42		26
	geringere			57	42				30										
27	Kandern, beste					1	4		40		30				42				
	mittlere						2												
Sept. 1	Börrach, beste					1													
	mittlere						57												
August 26	Müllheim, beste	1	6		48	1	6		42		30								
	mittlere	1	3		45	1	3		39		28								
	geringere	1			42	1			36		26								
31	Staufen, beste	1	9		57				52		33								
	mittlere	1	3		54				48		30								42
Sept. 1	Waldkirch, beste	1	8		54				44		27								38
	mittlere	1	5		52				45		33								34
	geringere	1	2		50				42										26

Getreide.

Hierzu eine Beilage.